

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Werbewelten Weser-Ems

Von-Herz-Straße 1 | 26871 Papenburg

Geltung: Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer (§ 14 BGB). Für Verbraucher (§ 13 BGB) gelten gesonderte AGB, die vor Vertragsschluss bereitgestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge, Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Werbewelten Weser-Ems (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) Individualvereinbarung/Angebot/Auftragsbestätigung, (ii) diese AGB, (iii) gesetzliche Regelungen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Textform

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung (z. B. E-Mail) oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 3 Leistungsumfang, Änderungen, Teilleistungen

(1) Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Technische und gestalterische Abweichungen innerhalb des branchenüblichen Rahmens bleiben vorbehalten, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

(2) Änderungs- und Zusatzwünsche des Auftraggebers nach Auftragserteilung werden als Leistungsänderung behandelt und gesondert vergütet. Dies gilt auch für Mehrarbeiten aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Vorgaben des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Daten, Vorlagen, Zugänge (z. B. Hosting/CMS), Maße, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Verzögerungen und Mehrkosten, die aus verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Liefer-/Leistungsfristen verlängern sich angemessen.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm beigestellte Inhalte (Texte, Bilder, Logos, Videos, Schriften etc.) frei von Rechten Dritter sind bzw. notwendige Nutzungsrechte/Lizenzen vorliegen. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Pflichtverletzung nach diesem Absatz entstehen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart,

verstehen sich Preise ab Werk/ab Betrieb des Auftragnehmers.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen zu verlangen, insbesondere bei Materialbeschaffung, Sonderanfertigungen oder längeren Projekten. Teilleistungen können teilabgerechnet werden.

§ 6 Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe; im B2B-Bereich beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

(2) Zusätzlich kann der Auftragnehmer eine Verzugs pauschale von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten; Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

(4) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Lieferverzögerungen

(1) Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart wurden.

(2) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdienstleister auf den Auftraggeber über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(3) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (z. B. Lieferengpässe bei Vorlieferanten, Streik, Transportstörungen) verlängern Lieferfristen angemessen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen Lieferverzug setzt eine angemessene Nachfrist voraus.

§ 8 Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer ist von seiner Liefer-/Leistungspflicht befreit, soweit er trotz ordnungsgemäßen Deckungsgeschäfts selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird und dies nicht von ihm zu vertreten ist.

(2) In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Bereits geleistete Zahlungen werden für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 10 Korrekturabzüge, Freigaben, Druck-/Produktionsfreigabe

(1) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor Produktionsbeginn Entwürfe, Korrekturabzüge, Andrucke, Layouts, Druckdaten oder Visualisierungen zur Prüfung vor, soweit dies projektbedingt vorgesehen ist.

(2) Mit schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Freigabe bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der freigegebenen Inhalte, insbesondere Text, Rechtschreibung, Maße, Platzierung, Farben (soweit beurteilbar) und technische Umsetzbarkeit.

(3) Nach erteilter Freigabe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Fehler, die im freigegebenen Stand enthalten waren. Änderungswünsche nach Freigabe gelten als neue Leistung und werden gesondert vergütet; hierdurch können sich Termine verschieben.

(4) Freigaben sind zu dokumentieren (z. B. per E-Mail, PDF-Freigabe). Unterbleibt eine Freigabe trotz Aufforderung, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf nach dem zuletzt übermittelten Stand zu produzieren, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

§ 11 Abnahme (Werkleistungen), Abnahmefiktion

(1) Soweit Werkleistungen geschuldet sind (z. B. Werbeanlagen, Beschriftungen, Montagen, Folierungen), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber (i) die Leistung in Gebrauch nimmt oder (ii) nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe/Mitteilung der Fertigstellung wesentliche Mängel in Textform rügt.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 12 Farbabweichungen, Toleranzen, Materialeigenschaften

(1) Farbabweichungen zwischen Entwurf, Bildschirmdarstellung, Muster, Korrekturabzug und Endprodukt sind technisch und materialbedingt nicht vollständig vermeidbar und stellen keinen Mangel dar.

(2) Abweichungen können u. a. durch unterschiedliche Ausgabegeräte, Druckverfahren, Materialeigenschaften (Folien, Textilien, Platten), Lichtverhältnisse und Betrachtungswinkel entstehen.

(3) Geringfügige, handelsübliche Abweichungen in Farbe, Glanz, Struktur oder Maß gelten als vertragsgemäß.

(4) Farbsysteme (z. B. Pantone, RAL, HKS) sind Zielwerte und keine Garantien, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine garantiert verbindliche Farbabstimmung vereinbart wurde.

§ 13 Druck & Werbetechnik

(1) Bei Druck- und Werbetechnikleistungen (z. B. Schilder, Banner, Plattendruck, Aufkleber, Werbeanlagen) werden die im Angebot vereinbarten Spezifikationen umgesetzt.

(2) Produktionsbedingt können Schnitt-/Passer-/Fertigungs- und Maßtoleranzen auftreten, die branchenüblich sind und keinen Mangel darstellen, sofern zumutbar.

(3) Beigestellte Daten/Dateien/Inhalte des Auftraggebers unterliegen keiner inhaltlichen oder rechtlichen Prüfung; der Auftraggeber ist für Richtigkeit und Recheklä rung verantwortlich. Eine technische Prüfung auf offensichtliche Nichtverarbeitbarkeit bleibt vorbehalten.

(4) Bei Sonderanfertigungen sind technisch bedingte Mehr-/Minderlieferungen in angemessenem Umfang branchenüblich und zulässig, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Montage von Schildern, Folien, Werbeanlagen

(1) Soweit der Auftragnehmer Montageleistungen übernimmt, erfolgen diese auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten oder freigegebenen Montagesituation.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Untergründe, Befestigungspunkte und bauliche Gegebenheiten geeignet sind. Er sorgt dafür, dass keine verdeckten Leitungen/Kabel/Installationen beschädigt werden (z. B. durch Pläne, Freigaben, Ortstermine).

(3) Eine Prüfung der statischen, baulichen oder materialtechnischen Eignung des Untergrunds ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge ungeeigneter Untergründe, fehlender Genehmigungen, bauseitiger Vorleistungen Dritter oder vom Auftraggeber vorgegebener Maße/Positionen.

(5) Kann eine Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nur mit Mehraufwand durchgeführt werden, werden Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und Mehraufwände nach Aufwand berechnet.

§ 15 Fahrzeugfolierung (Teil- & Vollfolierung)

- (1) Bei Leistungen im Bereich der Fahrzeugfolierung (Teil- oder Vollfolierung) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für den Zustand des Fahrzeuglacks oder der Fahrzeugoberfläche.
- (2) Die Folierung erfolgt auf Grundlage des bei Übergabe vorhandenen Zustands des Fahrzeugs. Der Auftragnehmer haftet nicht für: Vorschäden, Lackvorbeschädigungen oder unsachgemäße Vorlackierungen; alters-, witterungs- oder materialbedingte Veränderungen des Lackes; Lackablösungen oder Farbveränderungen, die beim Entfernen der Folie entstehen können.
- (3) Bei Fahrzeugen mit Nachlackierungen, älteren Lackierungen oder Sonderlackierungen erfolgt die Folierung ausdrücklich auf Risiko des Auftraggebers.
- (4) Farb-, Struktur- oder Glanzunterschiede zwischen folierten und nicht folierten Fahrzeugteilen sowie geringfügige Abweichungen bei Stoßkanten, Sicken oder Rundungen sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.
- (5) Für Schäden, die durch unsachgemäße Pflege, Nutzung von Waschanlagen, Hochdruckreinigern oder ungeeigneten Reinigungsmitteln nach Übergabe entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- (6) Eine Haftung für den Zustand des Fahrzeuges nach Entfernung der Folie ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 16 Textildruck & Stickerei (auch kundeneigene Textilien)

- (1) Bei Leistungen im Bereich Textildruck, Stickerei oder sonstiger Veredelung übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Eignung vom Auftraggeber bereitgestellter Textilien.
- (2) Bei beigegebenen Textilien erfolgt die Veredelung auf ausdrückliches Risiko des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Materialschäden (z. B. Einlaufen, Verziehen, Ausbluten), Farb- oder Strukturveränderungen sowie vorbestehende Mängel/Vorschäden.
- (3) Geringfügige, technisch oder materialbedingte Abweichungen in Farbe, Positionierung oder Größe des Druck-/Stickmotivs stellen keinen Mangel dar.
- (4) Eine Prüfung von Pflegeetiketten, Herstellervorgaben oder Veredelungseignung ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (5) Reklamationen aufgrund von Pflegefehlern nach Übergabe (z. B. falsches Waschen/Trocknen) sind ausgeschlossen.

§ 17 Digitale Leistungen / Webseiten (ohne Shop)

- (1) Der Auftragnehmer schuldet die im Angebot beschriebene Funktionalität und die dort vereinbarte (ggf. beispielhafte) Darstellung.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte (z. B. Impressum/Datenschutzerklärung, Bilder, Texte) und erbringt keine Rechtsberatung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
- (3) Für die dauerhafte Verfügbarkeit oder fehlerfreie Funktion externer Dienste/Plugins/Schnittstellen (z. B. Karten, Fonts, Tracking) wird keine Haftung übernommen.
- (4) Darstellungsabweichungen auf unterschiedlichen Browsern/Endgeräten/Betriebssystemen sind technisch bedingt möglich und stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Kernfunktion gegeben ist.
- (5) Pflege, Wartung, Sicherheitsupdates und inhaltliche Aktualisierungen sind nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Wartungsvertrag geschlossen wird.

§ 18 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl).
- (2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 7 Werktagen nach Lieferung/Abnahme, in Textform zu rügen; andernfalls gelten sie als genehmigt, soweit dies im kaufmännischen Verkehr zulässig ist.
- (3) Gewährleistungsrechte bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen, handelsüblichen

Toleranzen oder bei Schäden durch unsachgemäße Nutzung/Pflege durch den Auftraggeber.

§ 19 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktions-/Betriebsausfall und Datenverlust ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung (z. B. Produkthaftung) bleibt unberührt.

§ 20 Rücktritt/Kündigung durch den Auftraggeber (Projektabbruch)

(1) Kündigt oder tritt der Auftraggeber vor Fertigstellung zurück, sind die bis dahin erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, den entgangenen Gewinn geltend zu machen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Bereits beschaffte Materialien/Sonderanfertigungen sind unabhängig vom Leistungsstand zu erstatten, sofern eine Rückgabe/Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 21 Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist Papenburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.